

Welchem gefolget sein Sohn H₃. Christian Albrecht / welcher bey den zwischen beyden Nordischen Kronen Dennemarck und Schweden A. 1661. getroffenen frieden das jenige / was sein Sel. H. Vater bey den An. 1658. vorgewesenen Friedens tractaten wegen vieler bey den Dänischen kriegern erlittenen beschwerlichkeiten hatte behandelt / würclich hat erhalten. Selbiger ist auch den 11. Octobr. An. 1660. neben seinem Herrn bruder H₃. August Friederich in Pilsworm angekommen / und denselben ort landes besichtiget. Er hat auch das mit dem nesselblat gestempelte papier / so in allen contracten, obligationen, citationen, quitungen und dergleichen solle gebraucht werden / zu folge dem exempel des Königes von Dennemarck in diesen Hertzogthümern lassen einführen. Es ist auch S. Fürstl. Durchl. An. 1661. von dero unterthanen gehuldiget worden / und hat in dero selben nahmen dero hoff-geheim- und Cankley Rath auch Staller der lande Eid: Ev. und Uthholm der Wolgebohrner und Hochgelahrter Johan Samuel Heisterman den huldigungs-eid den 7. Jun. in Pilsworm von den geistlichen im gerichtshause / und von den landleuten auff dem alten kirchhoff / und in Gaickebul von den hausleuten den 8. Jun. für Johannis in der Beladen haus empfangen / wobey Ihr: Hochw. S. Durchl. von Johanne Heis durch einem gedruckten lateinischen carmine im nahmen der sämplichen außländischen Participanten des Nordstrandes ist gratuliret worden. Und was den huldigungs Eid betrifft / so damahls von den geistlichen ist abgeleset worden / so ist derselbe folgenden inhalts gewesen / daß sie gelobet und geschworen 1. Ihr: Hochw. S. Durchl. und dero Erben getrew / hold / gewertig und gehorsam zu seyn / 2. und J. S. Durchl. dero ganzen Hauses Mannsleibes-lehnserben und Fürstenthümer ehre und frommen zu frid- und kriegeszeiten zu besodern / 3. auch alles was zu dero selben und dero landen unglimpff und schaden gereichen möchte zu verhüten / 4. insonderheit dahin zu sehen / daß die liebe und devotio der unterthanen gegen J. S. Durchl. bey behalten und vermehret werden möge / und 5. da jemand wüste oder erfahren würde / daß J. S. Durchl. etwas zu schaden verhanden oder vorgenommen werden wolte / solches J. S. Durchl. und in dero abwesenheit ihren heimgelassenen regierungs Rätzen / kirchen Inspectoren oder besetzlichen